

## **Stellungnahme**

Entwurf der ersten Verordnung zur Änderung  
der Gewerbeabfallverordnung  
(GewAbfV)

Referentenentwurf des BMUV vom 30.04.2024

Stand: 08.05.2024

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

**Kontakt:**

Fachverband Biogas e.V.  
Angerbrunnenstr. 12  
85356 Freising

Telefon: 08161-984660  
Telefax: 08161-984670  
E-Mail: [info@biogas.org](mailto:info@biogas.org)  
Internet: [www.biogas.org](http://www.biogas.org)

# 1. Vorbemerkung

Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) vereint die Interessen der Biogasbranche in Deutschland. Unter seinen knapp 5.000 Mitgliedern befinden sich Betreiber von Biogasanlagen, sowie Firmen aus verschiedenen Bereichen der Wertschöpfungskette. Ein gewisser Anteil dieser Mitglieder verarbeitet auch Bioabfälle und ist so von der Gesetzgebung zum Abfallrecht und auch von der Gewerbeabfallverordnung betroffen. Wir bitten daher, die genannten Aspekte kritisch zu prüfen und den Referentenentwurf entsprechend anzupassen.

Grundsätzlich befürwortet und begrüßt der FvB das Bestreben der Bundesregierung die bisherigen Regelungen der Gewerbeabfallverordnung noch stringenter und vollzugstauglicher zu gestalten, die behördliche Kontrolle der getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen zu stärken, um so die getrennte Sammlung zu verbessern und das Erreichen der angestrebten Recyclingquote bei der Vorbehandlung von Gemischen zu sichern.

Der FvB sieht jedoch noch dringenden Änderungsbedarf an drei Stellen, um den – zugegeben komplexen – Sachverhalten in der Praxis gerecht zu werden. Dabei soll insbesondere auf die getrennte Sammlung von gewerblichem Bioabfall eingegangen werden. Diese Stoffströme, sowohl verpackte gewerbliche Bioabfälle als auch unverpackte gewerbliche Bioabfälle werden häufig im Rahmen von Biogasanlagen verarbeitet. Diese Verarbeitung im Sinne des Recyclings der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) (Abfallhierarchie) sollte, insbesondere mit Blick auf die Sortenreinheit der Bioabfälle und die Reduktion der Fremdstoffanteile weiter gestärkt werden.

# 2. Zusammenfassung der Forderungen

- Konkretisierung der Sammelhilfen für gewerblichen Bioabfall, ggf. Verbot von Einsammelhilfen für den Erzeuger von verpacktem gewerblichem Bioabfall
- Kein entfallen der Pflichten zur getrennten Sammlung von unverpacktem gewerblichem Bioabfall und verpacktem gewerblichem Bioabfall
- Verpflichtende getrennte Sammlung beim Erzeuger von verpacktem gewerblichem Bioabfall und unverpacktem gewerblichem Bioabfall

### 3. Regelungen im Detail

#### Abschnitt 2: Gewerbliche Siedlungsabfälle

##### § 3 (1) Nr. 7 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen

Aktuell diskutieren die Vereinten Nationen (UN) über ein internationales Instrument zum Umgang mit der globalen Plastikverschmutzung (<https://www.unep.org/inc-plastic-pollution>). Auch auf EU-Ebene wird zum Beispiel durch die EU-Verpackungsverordnung versucht, den Plastikverbrauch und den damit verbundenen Eintrag in die Umwelt zu reduzieren. Auf deutscher/nationaler Ebene wurde durch die kleine Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) ebenso ein Instrument geschaffen, mit dem der Plastikeintrag in die Umwelt durch Bioabfälle und deren Folgeprodukte (Gärprodukte und Komposte) minimiert werden soll. Der FvB fordert deshalb, dass auch in der Gewerbeabfallverordnung hinterlegt wird, dass die Verwendung von zum Beispiel Plastiktüten als Einsammelhilfen von verpackten und unverpackten Bioabfällen verboten oder zumindest eingeschränkt wird. In der BioAbfV ist klar definiert, welche Bioabfälle als geeignete Einsatzstoffe für die Vergärung oder Kompostierung gelten. Demnach ist jegliche Art von Kunststoff als nicht geeigneter Einsatzstoff definiert. Gleichermaßen sollte auch in der Gewerbeabfallverordnung bzgl. verpackten und unverpackten gewerblichen Bioabfällen hinterlegt werden, um einen zusätzlichen Eintrag von Kunststoffen bereits bei der getrennten Erfassung zu vermeiden.

##### **Änderungsvorschlag:**

[...] 7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes; unterteilt nach verpackten Bioabfällen, insbesondere verpackten Lebensmittelabfällen, und unverpackten Bioabfällen, **mit unvermeidbaren Anteilen an Kunststoffen im Sinne der Verpackungen und lose gesammelt, ohne die Verwendung von Sammelhilfen im Sinne von Kunststofftüten/ Plastiktüten**, sowie [...]

#### Abschnitt 2: Gewerbliche Siedlungsabfälle

##### § 3 (2) Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen

Der FvB betont, dass grundsätzlich jeder Abfallentsorger, insbesondere bei Bioabfällen, in der Lage sein muss, getrennt zu sammeln. Aus diesem Grund sieht der FvB keine Begründungen, warum ein Erzeuger von Bioabfällen den Pflichten einer getrennten Sammlung nicht nachkommen muss, wenn „die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist“.

##### **Änderungsvorschlag:**

(4) Absatz 2 gilt nicht für Erzeuger von gewerblichen Bioabfällen nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes; unterteilt nach verpackten Bioabfällen, insbesondere verpackten Lebensmittelabfällen, und unverpackten Bioabfällen. Gewerbliche Bioabfälle sind vom Erzeuger getrennt zu sammeln unterteilt, nach den Fraktionen verpackt und unverpackt.

## § 4a Umgang mit verpackten Bioabfällen

Der FvB fordert, dass auch in der Gewerbeabfallverordnung hinterlegt wird, dass vorrangig eine lose Sammlung in z.B. Umleerbehältern erfolgen muss. Die Verwendung von zum Beispiel Plastiktüten als Einsammelhilfen von verpackten und unverpackten Bioabfällen sollte verboten oder zumindest eingeschränkt werden.

### **Änderungsvorschlag:**

(3) Verpackte Bioabfälle sind mit dem Zusatz „verpackt“ oder „mit Verpackungsanteilen“ zu kennzeichnen. Die getrennte Sammlung beim Erzeuger dieser Fraktion ist ohne Einsammelhilfen wie z.B. Plastiktüten durchzuführen.

## 4. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



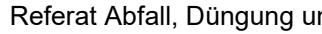
Fachverband Biogas e.V.



Fachverband Biogas e.V.



Referatsleitung



Referat Abfall, Düngung und Hygiene



Fachreferentin



Referat Abfall, Düngung und Hygiene

